

Sitzung vom 20. September 2023

**1084. Anfrage (Raumsicherung im Haberstal, Stadel)**

Kantonsrätin Wilma Willi, Stadel, und Kantonsrat David John Galeuchet, Bülach, haben am 5. Juni 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Der Antwort auf die Anfrage 21/2023 ist zu entnehmen, dass mit der Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans neue Abbaubereiche für Kies in den Richtplan aufgenommen werden sollen. Zusätzlich wird ausgeführt, dass das Gesamtkonzept Windlacherfeld / Windlach überprüft werde. Wie im GIS-Browser ersichtlich, befinden sich auf dem Areal der vorgesehenen Oberflächenanlagen für das Tiefenlager im Haberstal in Stadel erhebliche Mengen von Kies.

Weiter braucht es beim Tiefenlager für den Stollenbau einen Schutzbereich. In diesem Raum geht es um die Verhinderung von Nutzungskonflikten und auch darum, dass die Untertagbauten geschützt sind.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist vorgesehen, den Perimeter für den Kiesabbau im Windlacherfeld so zu erweitern, dass auch der Kies auf dem vorgesehenen Areal für die Oberflächenanlagen abgebaut werden kann?
2. Kann die Nagra diesen Kies auch ohne Eintrag in den kantonalen Richtplan ausbeuten, da sie nicht an die Vorgaben des kantonalen Richtplans gebunden ist?
3. Trifft es zu, dass ein Schutzbereich in einem Umkreis von 1500–1800 m rund um das Haberstal vorgesehen ist und freizuhalten sei, um sicherheitsrelevante Störungen und Nutzungskonflikte zu verhindern?
4. Falls dies zutrifft, ist es Sache des Kantons, diesen Perimeter festzusetzen? Oder ist das eine Festsetzung im Sachplanverfahren?
5. Falls es Aufgabe des Kantons ist, wird das in Form einer Festsetzung des kantonalen Richtplans erfolgen?
6. Ist bekannt, welche Einschränkungen die Festsetzung dieses Perimeters für die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen haben wird?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Wilma Willi, Stadel, und David John Galeuchet, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Baudirektion prüft, den Kiesabbau unter der geplanten Oberflächenanlage des geologischen Tiefenlagers in die Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans aufzunehmen. Damit könnte ein Kiesabbau vor dem Bau der Oberflächenanlage ermöglicht werden. Ein allfälliger Abbau ist mit dem Tiefenlagerprojekt zu koordinieren.

Zu Frage 2:

Wenn ein Kiesabbau für den Bau des Tiefenlagers erforderlich ist, kann dies mit der Baubewilligung gemäss Art. 15 ff. des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) bewilligt werden. Das Bundesrecht übersteuert in diesem Fall den kantonalen Richtplan. Dies allerdings nur insoweit, als der Kiesabbau für die Realisierung des Tiefenlagers erforderlich ist. Soll mehr Kies abgebaut werden, als dies aus projektbezogenen Gründen notwendig ist, ist das Kiesabbaugebiet im kantonalen Richtplan festzulegen.

Zu Frage 3:

Nach Art. 14 KEG wird mit der Rahmenbewilligung ein vorläufiger Schutzbereich für die untertägigen Anlagen festgelegt. Dem vorläufigen Schutzperimeter folgt anschliessend mit der Betriebsbewilligung des Tiefenlagers, die frühestens ab 2045 vorgesehen ist, der definitive Schutzperimeter nach Art. 37 KEG. Der Schutzbereich umfasst sowohl das Tiefenlager einschliesslich der Zugänge als auch die Gesteinsbereiche für den hydraulischen Einschluss und zur Rückhaltung der Radionuklide (Art. 70 Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 [SR 732.11]). Der vorläufige Schutzbereich für die Zugänge soll gemäss Angaben der Nagra nach heutigem Planungsstand einen Radius von 1500 m aufweisen.

Zu Fragen 4 und 5:

Der Schutzbereich wird durch das KEG vorgegeben und über den Sachplan raumplanerisch gesichert. Der kantonale Richtplan hat diesen zu übernehmen. Die Nagra wird im Rahmenbewilligungsgesuch einen Vorschlag für einen vorläufigen Schutzbereich unterbreiten. Dieser wird danach Gegenstand der behördlichen Prüfung und der Vernehmlassung. Dabei wird auch der Kanton zu einer Stellungnahme aufgefordert. Am Ende wird der Bundesrat unter Berücksichtigung der Gutachten und Stellungnahmen einen Entscheid fällen.

Zu Frage 6:

Gemäss heutigem Planungsstand der Nagra soll die Nutzung des oberflächennahen Untergrundes nicht unverhältnismässig eingeschränkt oder erschwert werden. Beschränkungen sind insbesondere für Nutzungen des tiefen Untergrundes zu erwarten. Der Bau von Erdwärmesonden zur Wärme Gewinnung soll dagegen weiterhin möglich sein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**